

AMTSBLATT

FÜR DAS

AMT KLEINE ELSTER (NIEDERLAUSITZ)



Massen-Niederlausitz, den 01. Oktober 2010

19. Jahrgang 2010

Ausgabe Nr. **9**

Amtliche Bekanntmachungen

Hauptsatzung des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz)

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2, Nr. 2 in Verbindung mit Teil 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, Nr. 12, S. 202, 207) hat der Amtsausschuss des Amtes Kleine Elster in seiner Sitzung am 15.09.2010 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz und Mitgliedsgemeinden

- (1) Das Amt führt den Namen Kleine Elster (Niederlausitz).
- (2) Sitz des Amtes ist Massen-Niederlausitz.
- (3) Amtsangehörige Gemeinden sind die Gemeinden Crinitz, Lichterfeld-Schacksdorf, Massen-Niederlausitz und Sallgast.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen des Amtes zeigt im Zentrum als redendes Symbol eine Elster. Der grüne Nadelbaum und das Blau (Wasser) im Schildfuß verkörpern die natürliche Umwelt.
- (2) Die Flagge ist dreigestreift grün-weiß-blau und zeigt das Wappen in der Mitte, leicht auf die Seitenstreifen übergreifend.
- (3) Das Amt führt ein Dienstsiegel. Es zeigt das Wappen des Amtes und trägt die Unterschrift Amt Kleine Elster (Niederlausitz) und Landkreis Elbe-Elster.

§ 3

Aufgaben des Amtes

- (1) Neben dem ihm durch Gesetz oder Verordnung zugewiesenen Aufgaben nach § 135 BbgKVerf kann das Amt einzelne ihm von allen oder von mehreren Mitgliedsgemeinden nach § 135 Abs.5 übertragene Selbstverwaltungsaufgaben erfüllen.
- (2) Die Gemeinden Crinitz, Lichterfeld-Schacksdorf, Massen-Niederlausitz und Sallgast haben die Flächennutzungsplanung auf das Amt übertragen.
- (3) Die Gemeinden Crinitz, Massen-Niederlausitz und Sallgast haben die Schulen auf das Amt übertragen.

- (4) Die Gemeinden Crinitz, Lichterfeld-Schacksdorf, Massen-Niederlausitz und Sallgast haben die Kindertagesstätten auf das Amt übertragen.
- (5) Die Gemeinden Crinitz, Lichterfeld-Schacksdorf, Massen-Niederlausitz und Sallgast haben die Aufgaben der Wirtschaftsförderung und des Tourismus auf das Amt übertragen.

§ 4

Organe, Wertgrenzen, dem Amtsausschuss vorbehaltene Entscheidungen der laufenden Verwaltung

- (1) Organe des Amtes sind der Amtsausschuss und der Amtsdirektor.
- (2) Der Amtsausschuss entscheidet nach § 140 in Verbindung mit § 28 Abs.2 BbgKVerf über
 - a) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die den Vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, ferner die Aufnahme von Krediten, sofern der Wert eine Million Euro übersteigt, auf der Grundlage einer genehmigten und veröffentlichten Haushaltssatzung,
 - b) den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Vermögensgeschäften sofern der Wert 25.000 Euro übersteigt.
 - c) den Erlass von Forderungen, sofern der Wert von 10.000 Euro überschritten wird,
 - d) den Abschluss von gerichtlichen Vergleichen bis zu einer Wertgrenze von 15.000 Euro.
- (3) Der Amtsausschuss behält sich folgende Angelegenheiten zur Entscheidung vor:
 - Vergaben ab 250.000 Euro
 - Verträge des Amtes und der Mitgliedsgemeinden mit dem Amtsdirektor, wenn der Wert 500 Euro übersteigt.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder des Amtsausschusses

- (1) Beabsichtigt ein Mitglied des Amtsausschusses Sach- und Änderungsanträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten zu

- stellen, so sind diese zu begründen und in der Regel in schriftlicher Form dem Vorsitzenden des Amtsausschusses oder dem Amtsdirektor zuzuleiten.
- (2) Kann ein Mitglied des Amtsausschusses die ihm aus seiner Mitgliedschaft im Amtsausschuss erwachsenen Pflichten nicht erfüllen, hat er das dem Vorsitzenden des Amtsausschusses mitzuteilen. Ist er an der Teilnahme an einer Sitzung des Amtsausschusses oder eines Fachausschusses verhindert, hat er sich vorher beim Vorsitzenden zu entschuldigen und außerdem unverzüglich seinen Vertreter zu benachrichtigen.
 - (3) Für jedes von den Gemeinden entsandte weitere Mitglied des Amtsausschusses, können die Gemeindevertretungen jeweils einen Stellvertreter wählen.
 - (4) Mitglieder des Amtsausschusses teilen dem Vorsitzenden des Amtsausschusses innerhalb von 4 Wochen nach der ersten Sitzung des Amtsausschusses schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Amtes von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:
 - a) der ausgeübte Beruf, ggf. mit Angabe des Arbeitgebers/ Dienstherren und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist zudem der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben,
 - b) jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder gleichartigen Organen einer juristischen Person oder Vereinigung, es sei denn, es gehört dem genannten Organ als Vertreter oder auf Vorschlag des Amtes an. Änderungen sind dem Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen. Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten können veröffentlicht werden.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen des Amtes Kleine Elster, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für das Amt Kleine Elster (Niederlausitz)“.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so wird die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Abs. 2 dadurch ersetzt, dass diese im Dienstgebäude des Amtes Kleine Elster in Massen-Niederlausitz, Turmstraße 5, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung).
Dienststunden:
Montag u. Donnerstag 08:00 - 12:00 Uhr u. 13:00 - 15:30 Uhr
Dienstag 08:00 - 12:00 Uhr u. 13:00 - 17:30 Uhr
Mittwoch geschlossen
Freitag 08:00 - 13:00 Uhr
Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Abs. 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt mindestens 14 volle Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
 - (4) Die Veröffentlichung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Amtsausschusses erfolgen mindestens 3 volle Tage vor dem Sitzungstermin im „Amtsblatt für das Amt Kleine Elster (Niederlausitz)“. Die Beschlüsse des Amtsausschusses werden im „Amtsblatt für das Amt Kleine Elster (Niederlausitz)“ bekanntgegeben.
 - (5) Die Beschlüsse, Protokolle des Amtsausschusses, Satzungen und rechtliche Vorschriften können in der Verwaltung des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz, im Haupt- und Schulamt (Gemeindekoordinierung); baurechtliche Satzungen und Vorschriften im Bauamt, zu den in Abs. 3 genannten Dienstzeiten eingesehen werden.
 - (6) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber des Amtes unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen des Amtes (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

§ 6

Vorsitzender des Amtsausschusses

- (1) In seiner ersten Sitzung wählt der Amtsausschuss seinen Vorsitzenden und dessen Vertreter.
- (2) Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Vorsitzende des Amtsausschusses seine Tätigkeit bis zur Wahl eines neuen Vorsitzenden fort.
- (3) Scheidet der Vorsitzende aus, so nimmt sein Vertreter die Geschäfte bis zur Neuwahl des Vorsitzenden wahr, die unverzüglich durchzuführen ist.

§ 7

Sitzungen des Amtsausschusses

- (1) Der Amtsausschuss tritt mindestens alle 3 Monate zu einer Sitzung zusammen.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung werden nach § 8 Abs. 4 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Die Öffentlichkeit wird im Rahmen des § 36 BbgKVerf für folgende Gruppen von Angelegenheiten ausgeschlossen:
 - a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten
 - b) Grundstücksangelegenheiten und Vergaben
 - c) Abgaben und Wirtschaftsangelegenheiten einzelner
 - d) Aushandlungen von Verträgen mit Dritten
 - e) die erstmalige Beratung über Zuschüsse.

§ 8

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor.

§ 9

Amtsdirektor und Stellvertretung

- (1) Der Amtsdirektor ist Leiter der Amtsverwaltung sowie Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Bediensteten des Amtes und der Gemeinden.
- (2) Der Amtsausschuss benennt auf Vorschlag des Amtsdirektors entsprechend § 56 Abs. 3 BbgKVerf einen oder mehrere Stellvertreter.

§ 10 Bedienstete des Amtes

- (1) Der Amtsdirektor entscheidet nach § 62 BbgKVerf im Rahmen des Stellenplanes über die personalrechtlichen Angelegenheiten der Bediensteten des Amtes und der Gemeinden.
- (2) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte, Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Bediensteten des Amtes und der Gemeinden unterzeichnet der Amtsdirektor.

§ 11 Ausschüsse

- (1) Der Amtsausschuss kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse ständige und zeitweilige beratende Ausschüsse bilden. Diese können dem Amtsausschuss Empfehlungen geben.

§ 12 Gleichberechtigung von Frau und Mann

- (1) Der oder dem Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu den Massnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen.
- (2) Weicht die Auffassung der Gleichstellungsbeauftragten von der des Amtsdirektors ab, hat die Gleichstellungsbeauftragte das Recht, sich an den Amtsausschuss zu wenden.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, in dem sie sich an den Vorsitzenden des Amtsausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet dem Amtsausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

§ 13 Vergütungen aus der Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in wirtschaftlichen Unternehmen und Aufwandsentschädigung

- (1) Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in wirtschaftlichen Unternehmen sind nach § 97 Abs. 8 Satz 1 BbgKVerf an die Gemeinde abzuführen, soweit sie über das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung hinausgehen.
- (2) Die Angemessenheit der Aufwandentschädigung und die Höhe der Abführung werden in der Aufwandentschädigungsatzung geregelt.

§ 14 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zugleich tritt die Hauptsatzung des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) vom 15.04.2009 (veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) vom 01.05.2009) in der Fassung der ersten Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 15.04.2009

des Amtes Kleine Elster vom 17.03.2010 (veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) vom 01.04.2010) außer Kraft.

Massen-Niederlausitz, den 15.09.2010

Gottfried Richter
Amtsdirektor

Bekanntmachungsverfügung

Hiermit wird die vorstehende Hauptsatzung des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) öffentlich bekannt gemacht.

Zugleich tritt die Hauptsatzung des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) vom 15.04.2009 (veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) vom 01.05.2009) in der Fassung der ersten Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 15.04.2009 des Amtes Kleine Elster vom 17.03.2010 (veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) vom 01.04.2010) außer Kraft.

Massen-Niederlausitz, den 27.09.2010

Gottfried Richter
Amtsdirektor

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1993 zur Meldung zur Erfassung

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPflG) sind alle Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten 18. Lebensjahr an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WPflG).

Alle Personen des Geburtsjahrgangs 1993 - Juli bis September sind wehrpflichtig.

Wehrpflichtige Personen denen bis zum 10. des Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPflG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

Behördenbezeichnung: Amt Kleine Elster (Niederlausitz)
Anschrift: Melde- und Passbehörde
Turmstraße 5
03238 Massen-Niederlausitz

Sprechstunden: Dienstag
8.00 - 12.00 und 13.00 - 17.30 Uhr
Donnerstag
8.00 - 12.00 und 13.00 - 15.30 Uhr

Erfassung beginnt ab 01.10.2010

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne feste Wohnung, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstausschlag durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrkosten am Ort der Erfassung.

Ich weise darauf hin, dass nach § 45 WPflG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 Abs. 1 WPflG über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Gottfried Richter
Amtdirektor

Bekanntmachung

der von der Amtsausschusssitzung in seiner Sitzung am 15.09.2010 im öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Beschluss-Nr.: 04/2010-01
Zustimmung zur Feststellung des Jahresabschlusses 2009 der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Finsterwalde mbH und die Entlastung des Geschäftsführers auf der Grundlage der Gesellschafterversammlung vom 08.07.2010

Der Amtsausschuss beschließt die Zustimmung zur Feststellung des Jahresabschluss 2009 der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Finsterwalde mbH und die Entlastung des Geschäftsführers.

Beschluss-Nr.: 04/2010-02
Hauptsatzung des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz)

Der Amtsausschuss beschließt die Hauptsatzung.

Sitzungsniederschrift, Beschlüsse sowie Anlagen können während der Dienststunden im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz eingesehen werden.

Gottfried Richter
Amtdirektor

Bekanntmachung

der von der Gemeindevertretung Lichterfeld-Schacksdorf in ihrer Sitzung vom 16. September 2010 im öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Beschluss-Nr. 05 / 2010-01
Beschluss zur Entbehrlichkeit Gemarkung Lichterfeld, Flur 2, Flurstück 617 (Teilfläche)

Die Gemeindevertretung beschließt die Entbehrlichkeit.

Beschluss-Nr. 05 / 2010-02
Beschluss der Einlage der enviaM-Aktien der Gemeinde in die KBE Kommunale Beteiligungsgesellschaft mbH an der envia gegen Gewährung eines Geschäftsanteiles

Die Gemeindevertretung beschließt die Einlage.

Beschluss-Nr. 05 / 2010-03
Beschluss zur Freistellung der gemeindeeigenen Wohnungen von der Belegungsbindung

Die Gemeindevertretung beschließt die Freistellung.

im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Beschluss-Nr. 05 / 2010-04
Beschluss über den Verkauf Gemarkung Lichterfeld, Flur 2, Flurstück 617 (Teilfläche)

Die Gemeindevertretung beschließt den Verkauf.

Sitzungsniederschrift, Beschlüsse sowie Anlagen können während der Dienstzeiten im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz eingesehen werden.

Gottfried Richter
Amtdirektor

Bekanntmachung

der von der Gemeindevertretung Massen-Niederlausitz in ihrer Sitzung vom 6. September 2010 im öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Beschluss-Nr. 06 / 2010-01
Beschluss über die Entbehrlichkeit Gemarkung Massen, Flur 1, Flurstück 126/1

Die Gemeindevertretung beschließt die Entbehrlichkeit.

Beschluss-Nr. 06 / 2010-02
Beschluss der Einlage der enviaM-Aktien der Gemeinde in die KBE Kommunale Beteiligungsgesellschaft mbH an der envia gegen Gewährung eines Geschäftsanteiles

Die Gemeindevertretung beschließt die Einlage.

Beschluss-Nr. 06 / 2010-03**Beschluss zur Abwasserüberleitung vom OT Massen nach Finsterwalde**

Die Gemeindevertretung beschließt die Beabsichtigung der Überleitung.

im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse**Beschluss-Nr. 06 / 2010-04****Beschluss zum Ankauf Gemarkung Babben, Flur 4, Flurstück 150 (Teilfläche)**

Die Gemeindevertretung beschließt den Ankauf.

Beschluss-Nr. 06 / 2010-05**Beschluss über Erlass eines Betrages aus Gewerbesteuern**

Die Gemeindevertretung beschließt den Erlass.

Sitzungsniederschrift, Beschlüsse sowie Anlagen können während der Dienstzeiten im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz eingesehen werden.

Gottfried Richter
 Amtsdirektor

Bekanntmachung

der von der Gemeindevertretung Sallgast in ihrer Sitzung vom 8. September 2010 im öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse**Beschluss-Nr. 05 / 2010-01****Beschluss über die Entbehrlichkeit Gemarkung Sallgast, Flur 9, Flurstücke 266 und 267**

Die Gemeindevertretung beschließt die Entbehrlichkeit.

Beschluss-Nr. 05 / 2010-02**Beschluss der Einlage der enviaM-Aktien der Gemeinde in die KBE Kommunale Beteiligungsgesellschaft mbH an der envia gegen Gewährung eines Geschäftsanteiles**

Die Gemeindevertretung beschließt die Einlage.

im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse**Beschluss-Nr. 05 / 2010-03****Beschluss der Kaufvertragsanpassung zum Kaufvertrag UR-Nr. 1413/1996 Gemarkung Sallgast, Flur 9, Flurstücke 266 und 267**

Die Gemeindevertretung beschließt die Kaufvertragsanpassung.

Sitzungsniederschrift, Beschlüsse sowie Anlagen können während der Dienstzeiten im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz eingesehen werden.

Gottfried Richter
 Amtsdirektor

Einladung

zur 05. Sitzung der Gemeindevertretung Crinitz,
am Montag, den 11. Oktober 2010, 19:00 Uhr,
 in Crinitz, Bürgerhaus, Hauptstraße 69a

Tagesordnung**Öffentlicher Teil:**

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Niederschriftskontrolle vom 06.09.2010 und Bestätigung
3. Beschluss der 1. Satzung zur Änderung der Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Gemeinde Crinitz
4. Bestätigung der Eilentscheidung zum Beschluss der Einlage der enviaM-Aktien der Gemeinde in die KBE Kommunale Beteiligungsgesellschaft mbH an der envia gegen Gewährung eines Geschäftsanteiles
5. Information der Verbandsvertreter
6. Information Bürgermeister / Amtsdirektor
7. Anfragen Gemeindevertreter
8. Einwohnerfragestunde

Nichtöffentlicher Teil:

1. Niederschriftskontrolle vom 16.09.2010 und Bestätigung
2. Information Bürgermeister / Amtsdirektor
3. Anfragen Gemeindevertreter

H. Hofmann

Vorsitzender der Gemeindevertretung

Einladung

zur 06. Sitzung der Gemeindevertretung Lichterfeld-Schacksdorf,
am Donnerstag, den 14. Oktober 2010, 19:30 Uhr,
 im OT Lichterfeld im Gemeinderaum, Forststraße 12

Tagesordnung**Öffentlicher Teil:**

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Niederschriftskontrolle vom 16.09.2010 und Bestätigung
3. Einwohnerfragestunde
4. Überplanmäßige Auszahlung beim Produktkonto 57100.029100/782100 - Erholungsgebiet Bergheider See / Flächenerwerb
5. Annahme des Kreditangebotes der Investitionsbank des Landes Brandenburg im Rahmen der Umschuldung (Wendeschulden) zum 30.09.2010
6. Information der Verbandsvertreter
7. Information Amtsdirektor / Bürgermeister
8. Anfragen Gemeindevertreter

Nichtöffentlicher Teil:

1. Niederschriftskontrolle vom 16.09.2010 und Bestätigung
2. Ankauf Gemarkung Lichterfeld, Flur 2, Flurstück 166
3. Ankauf Gemarkung Lichterfeld, Flur 2, Flurstück 181
4. Ankauf Gemarkung Lichterfeld, Flur 2, Flurstück 190
5. Information Amtsdirektor / Bürgermeister
6. Anfragen Gemeindevertreter

Gurk

Vorsitzender der Gemeindevertretung

Einladung

zur 04. Sitzung des Schul- und Sozialausschusses,
am Dienstag, den 02. November 2010, 16:30 Uhr,
in der Heinz-Sielmann-Grundschule Crinitz, Pestalozzistraße 10 in
Crinitz

Tagesordnung

1. Protokollkontrolle vom 21.09.2010

2. Räumliche Situation in der Grundschule Crinitz
3. Zwischenbericht zum Erweiterungsbau KITA Massen
4. Zwischenbericht zum Erweiterungsbau Schule Massen
5. Räumliche Situation Grundschule/Hort in Sallgast
6. Informationen

gez. Hartmut Göllnitz
Ausschussvorsitzender

IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Kleine Elster (Niederlausitz)

Herausgeber:

Amt Kleine Elster (Niederlausitz),
vertreten durch den Amtsdirektor Gottfried Richter
Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz
Internet: <http://www.amt-kleine-elster.de>
E-Mail: info@amt-kleine-elster.de

Satz, Druck, Verlag und Anzeigen/Beilagen:

Druck & Stempel Wilkniß
Telefon: 03531/703077, Fax: 703561

Das Amtsblatt erscheint monatlich nach Bedarf.
Einzelexemplare sind kostenlos über das Amt Kleine Elster (Nieder-
lausitz) - Hauptamt Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz,
Telefon: 03531/78239 zu beziehen.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil:

Simone Erpel
Chefassistentz und Öffentlichkeitsarbeit,
Telefon: 03531/78222
Redaktionsschluss: 15. des Vormonats

Die Lieferung des Amtsblattes erfolgt durch die Firma Druck & Stem-
pel Wilkniß.

Reklamationen sind an diese zu richten. Für nicht gelieferte Amts-
blätter kann nur Nachlieferung gefordert werden. Weitergehende An-
sprüche, insbesondere auf Schadenersatz sind ausgeschlossen.

Die Verteilung erfolgt kostenlos durch das Amt Kleine Elster (Nieder-
lausitz) an alle Haushalte des Amtsgebietes.

Für Fremdveröffentlichungen gilt die zurzeit gültige Preisliste des
Amtes Kleine Elster (Niederlausitz).

Ende der amtlichen Bekanntmachungen